

21.09.2016

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Gemäß § 133 Absatz 2 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW - vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30)) hatte die Landesregierung dem Landtag erstmalig bis zum 31. Dezember 2015 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz zu berichten. Dieser Berichtspflicht ist die Landesregierung mit der Vorlage LT-Drs. 16/3681 nachgekommen. Zur Vorbereitung dieses Berichts war das Gesetz evaluiert worden. Die Auswertung sämtlicher in diesem Zusammenhang abgegebener Stellungnahmen hat ergeben, dass sich das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen in der praktischen Anwendung bewährt hat und die unbedingte Notwendigkeit für eine Fortgeltung des Gesetzes besteht. Zugleich wurden im Rahmen der Evaluierung aber auch einzelne, aus Sicht der mit der Anwendung des Gesetzes befassten Praxis wünschenswerte, im Wesentlichen redaktionelle Änderungsvorschläge unterbreitet. Diese sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen und umgesetzt werden. Daneben soll die Berichtspflicht aufgehoben werden.

B Lösung

Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel der Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

Datum des Originals: 20.09.2016/Ausgegeben: 26.09.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Justizministerium. Beteiligt sind der Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chef der Staatskanzlei, das Finanzministerium, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat diesbezüglich keine Auswirkungen.

I Befristung

Die bisher in § 133 Absatz 2 JustG NRW normierte Berichtspflicht soll mit Blick auf das Ergebnis der im Jahre 2015 durchgeführten Evaluierung aufgehoben werden.

Das Änderungsgesetz selbst bedarf keiner eigenen Befristung.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Justizgesetzes Nord- rhein-Westfalen

Artikel 1 Änderung des Justizgesetzes Nordrhein- Westfalen

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu §§ 80 bis 86 werden wie folgt gefasst:

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-West- falen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - JustG NRW)

Inhaltsübersicht

(...)

Abschnitt 4: Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilli- gen Gerichtsbarkeit

- § 72 Anwendbarkeit von Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- § 73 Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
- § 74 Rechtsmittel in landesrechtlichen Sachen
- § 75 Beschwerde gegen Verfügungen erster Instanz
- § 76 Beschwerdeverfahren; Instanzenzug
- § 77 Ausfertigungen gerichtlicher Verfügungen
- § 78 Pflichten der Ordnungsbehörden
- § 79 Tod einer Beamtin oder eines Beamten

„§ 80 (weggefallen)	§ 80 Überweisung an eine Notarin oder einen Notar
§ 81 (weggefallen)	§ 81 Verhinderung der Notarin oder des Notars
§ 82 (weggefallen)	§ 82 Zuständigkeit der Notarin oder des Notars
§ 83 (weggefallen)	§ 83 Zuständigkeit der Notarin und des Notars an Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
§ 84 (weggefallen)	§ 84 Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
§ 85 (weggefallen)	§ 85 Bekanntmachung der Verfügungen
§ 86 (weggefallen)“.	§ 86 Abgabe der Akten
	(...)
b) Die Angabe zu § 133 wird wie folgt gefasst:	
„§ 133 Inkrafttreten, Übergangsregelung“.	§ 133 Inkrafttreten, Berichtspflicht
c) Die Angabe zur Anlage zu § 124 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:	
„Anlage zu § 124“.	Anlage zu § 124 Absatz 2

§ 20

Landessozialgericht und Sozialgerichte

(1) Das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat seinen Sitz in Essen.

(2) Die Sozialgerichte haben ihren Sitz

1. in Aachen für das Gebiet der Städteregion Aachen sowie der Kreise Düren und Heinsberg,

2. in Detmold für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn,

2. In § 20 Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Siegen“ durch das Wort „Siegen-Wittgenstein“ ersetzt.
3. in Dortmund für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Hagen und Hamm sowie der Kreise Olpe, Siegen, Soest und Unna, des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises und des Märkischen Kreises,
4. in Düsseldorf für das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie des Kreises Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss und des Kreises Viersen,
5. in Duisburg für das Gebiet der kreisfreien Städte Duisburg, Essen, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen sowie der Kreise Kleve und Wesel,
6. in Gelsenkirchen für das Gebiet der kreisfreien Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Herne sowie des Kreises Recklinghausen,
7. in Köln für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn und Köln sowie des Kreises Euskirchen, des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises,
8. in Münster für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

3. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Geschäftsstelle oder, falls Abteilungen der Geschäftsstelle gebildet werden, jede Abteilung der Geschäftsstelle ist mit Beamtinnen oder Beamten aus der Ämtergruppe der Laufbahngruppe 1, Fachrichtung Justiz, zweites Einstiegsamt oder Beschäftigten im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 besetzt, soweit die Erledigung der wahrzunehmenden Aufgaben nicht nach gesetzlichen Bestimmungen oder Verwaltungsvorschriften Angehörigen anderer Dienstzweige zugewiesen ist.“

§ 28 Geschäftsstellenverwaltung

(1) Die Geschäftsstelle oder - falls Abteilungen der Geschäftsstelle gebildet werden - jede Abteilung der Geschäftsstelle ist mit Beamtinnen oder Beamten des mittleren Justizdienstes oder Beschäftigten (Absatz 2 Satz 2) besetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des gehobenen und des mittleren Justizdienstes“ durch die Wörter „der Laufbahngruppe 1, Fachrichtung Justiz, zweites Einstiegsamt und der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Justiz, erstes Einstiegsamt“ ersetzt.
4. Die §§ 80 bis 86 werden aufgehoben.

(2) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben können auch Anwärtnerinnen oder Anwärtler des gehobenen und des mittleren Justizdienstes nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes betraut werden. Dasselbe gilt nach Maßgabe der hierzu ergangenen Bestimmungen für Beschäftigte.

§ 80

Überweisung an eine Notarin oder einen Notar

(1) Wird auf Grund der §§ 363, 373 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Vermittlung der Auseinandersetzung nachgesucht, so kann das Amtsgericht auf Antrag eines Beteiligten die Vermittlung der Auseinandersetzung einer Notarin oder einem Notar überweisen, die ihren oder der seinen Amtssitz in dem Landgerichtsbezirk hat, dem das Amtsgericht zugeordnet ist.

(2) Wird der Antrag vor dem ersten Verhandlungstermin von allen Beteiligten oder in diesem Termin von allen erschienenen Beteiligten gestellt, so hat ihm das Gericht stattzugeben. Einigen sich vor dem Termin alle Beteiligten oder in dem Termin alle erschienenen Beteiligten auf eine bestimmte Notarin oder einen bestimmten Notar, so hat das Gericht die Vermittlung der Auseinandersetzung dieser Person zu überweisen, es sei denn, dass sie an der Vermittlung rechtlich oder tatsächlich verhindert ist.

(3) Den Beschluss, durch welchen über die Überweisung entschieden wird, können die Beteiligten mit der Beschwerde anfechten.

(4) Ist der Überweisungsbeschluss rechtskräftig geworden, so hat ihn das Gericht mit den Akten unter Angabe des Tages, an welchem die Rechtskraft eingetreten ist, der Notarin oder dem Notar zu übersenden.

§ 81

Verhinderung der Notarin oder des Notars

(1) Ist die oder der von dem Gericht ernannte Notarin oder Notar an der Vermittlung der

Auseinandersetzung rechtlich oder tatsächlich verhindert, so finden auf die Überweisung an eine andere Notarin oder einen anderen Notar die Vorschriften des § 80 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Überweisung auch ohne Antrag erfolgen kann und dass als erster Verhandlungstermin der erste von dem Gericht zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmte Termin gilt.

(2) Lehnt die Notarin oder der Notar die Vermittlung der Auseinandersetzung ab, weil der ihr oder ihm zustehende Vorschuss nicht gezahlt wird, so ist die Überweisung erledigt; die Überweisung an eine andere Notarin oder einen anderen Notar ist unzulässig.

§ 82

Zuständigkeit der Notarin oder des Notars

(1) Durch den Überweisungsbeschluss gehen auf die Notarin oder den Notar die Verrichtungen über, die nach den §§ 28 und 29, den §§ 365 und 366, dem § 368 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie nach den §§ 369, 370 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Amtsgericht zustehen.

(2) Die Bestätigung der Auseinandersetzung oder einer vorgängigen Vereinbarung erfolgt durch das Gericht. Die Vernehmung einer Zeugin oder eines Zeugen oder einer oder eines Sachverständigen kann von der Notarin oder dem Notar nur dann angeordnet werden, wenn die erschienenen Beteiligten mit der Vernehmung einverstanden sind. Auch ist nur das Gericht zuständig, über die Rechtmäßigkeit der Weigerung eines Zeugnisses oder der Abgabe eines Gutachtens und über die Entbindung von der Abgabe eines Gutachtens zu entscheiden; das Gleiche gilt von der Festsetzung eines Ordnungsmittels und der Auferlegung der Kosten gegen eine Zeugin oder einen Zeugen oder eine Sachverständige oder einen Sachverständigen, von der Anordnung der zwangsweisen Vorführung einer Zeugin oder eines Zeugen sowie von der Aufhebung der gegen eine

Zeugin oder einen Zeugen oder eine Sachverständige oder einen Sachverständigen getroffenen Anordnungen.

§ 83

Zuständigkeit der Notarin und des Notars an Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

Soweit nach § 82 an Stelle des Gerichts die Notarin oder der Notar zuständig ist, tritt sie oder er auch an die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle; an die Stelle der Geschäftsstelle treten die Geschäftsräume der Notarin oder des Notars.

§ 84

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 367 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann bei dem Gericht oder der Notarin oder dem Notar gestellt werden.

§ 85

Bekanntmachung der Verfügungen

(1) Auf die Bekanntgabe notarieller Verfügungen findet § 41 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

(2) Soweit nach Absatz 1 die für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung maßgebend sind, tritt an die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die Notarin oder der Notar, an die Stelle der Gerichtswachtmeisterin oder des Gerichtswachtmeisters die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher. § 184 Absatz 1 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung. Bei einer Zustellung durch Aufgabe zur Post hat sich die Notarin oder der Notar, wenn sie oder er nicht selbst das zuzustellende Schriftstück der Post übergibt, der Vermittlung einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers zu bedienen. Die Bewilligung einer öf-

fentlichen Zustellung kann nur durch das Gericht erfolgen; die Zustellung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle besorgt.

**§ 86
Abgabe der Akten**

Ist das Verfahren vor der Notarin oder dem Notar erledigt, so sind die in dem Verfahren entstandenen Schriftstücke zu den Gerichtsakten abzugeben.

5. § 107 wird wie folgt gefasst:

**„§ 107
Erbscheinsverfahren**

In den Verfahren über die Erteilung, die Einziehung oder die Kraftloserklärung eines Erbscheins finden die Vorschriften des § 14 Absatz 2 und des § 30 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 58 und 66 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im ersten Rechtszug auch die Vorschriften der §§ 39 und 41 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Anwendung. Der in § 38 Absatz 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Begründung des Beschlusses bedarf es nicht, wenn ein Erbschein erteilt oder für kraftlos erklärt wird.“

**§ 107
Erbscheinsverfahren**

In den Verfahren über die Erteilung, die Einziehung oder die Kraftloserklärung eines Erbscheins finden die Vorschriften des § 14 Absatz 2, der §§ 22 und 30 des Bundesgesetzes, im ersten Rechtszug auch die Vorschrift des § 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes keine Anwendung; der in § 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vorgeschriebenen Begründung des Beschlusses bedarf es nicht, wenn ein Erbschein erteilt oder für kraftlos erklärt wird.

6. § 133 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 133
Inkrafttreten, Übergangsregelung“**

**§ 133
Inkrafttreten, Berichtspflicht**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] beantragte Auseinandersetzungen gemäß den §§ 80 bis 86 ist das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) in seiner bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrung mit diesem Gesetz.

7. Die Anlage zu Paragraph 124 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.

Auszug aus der
Anlage zu § 124 Absatz 2

b) In Nummer 3.5 werden die Angabe „Nrn. 4.1 bis 4.4“ durch die Wörter „Nummern 3.1 und 3.4“ und die Angabe „4.5“ durch die Angabe „3.5“ ersetzt.

3.5 Zurückweisung eines Antrags, für den eine Gebühr nach Nrn. 4.1 bis 4.4 vorgesehen ist 50 Euro
Anmerkung:
Bezieht sich die Zurückweisung eines Antrags nach Nummer 4.5 auf mehrere Sprachen, wird die Gebühr für jede Sprache gesondert erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Gemäß § 133 Absatz 2 des Gesetzes über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW) hatte die Landesregierung dem Landtag erstmalig bis zum 31. Dezember 2015 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz zu berichten. Dieser Berichtspflicht ist die Landesregierung mit der Vorlage LT-Drs. 16/3681 nachgekommen. Zur Vorbereitung dieses Berichts war das Gesetz im Jahre 2015 evaluiert worden. Die Auswertung sämtlicher in diesem Zusammenhang abgegebener Stellungnahmen hat einerseits ergeben, dass sich das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen in der praktischen Anwendung bewährt hat und die unbedingte Notwendigkeit für eine Fortgeltung des Gesetzes besteht. Andererseits wurden im Rahmen der Evaluierung aber auch einzelne, aus Sicht der mit der Anwendung des Gesetzes befassten Praxis wünschenswerte, im Wesentlichen redaktionelle Änderungsvorschläge unterbreitet. Diese sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Justizgesetz Nordrhein-Westfalen waren die bis dahin in verschiedenen Normtexten verankerten, zahlreichen landesrechtlichen Vorschriften, die für die Rechtspflege in Nordrhein-Westfalen maßgeblich sind, bereinigt, modernisiert und in einem einzigen Gesetz zusammengeführt worden. Zugleich wurde durch das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen die Transparenz erhöht, indem seither die horizontale und vertikale Organisation der gesamten Rechtspflege in Nordrhein-Westfalen einschließlich der Staatsanwaltschaften in einem einheitlichen Gesetz dargestellt ist. Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen übernimmt damit die Funktion eines „Landesorganisationsgesetzes“ für die Justiz. Dies betrifft nicht allein die Gliederung, sondern auch die Zuweisung von Aufgaben im Bereich der inneren und äußeren Justizverwaltung. Zudem konnte mit der Schaffung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen der Zugriff auf die Ausführungsgesetze zu den Verfahrensordnungen des Bundes und die übrigen landesrechtlichen justizspezifischen Gesetzesvorschriften durch die Zusammenfassung in einem Gesetz ebenfalls erheblich erleichtert werden.

Seit seinem Inkrafttreten sind bereits verschiedene Bestimmungen des Justizgesetz Nordrhein-Westfalen - teils als notwendige Folge geänderter bundesgesetzlicher Vorgaben - an die Erfordernisse der Praxis angepasst worden. Die letzte Änderung erfolgte durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) und betraf die Möglichkeit des Absehens vom Vorverfahren abweichend von § 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gemäß § 110 JustG NRW. Da zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine ausreichenden Erfahrungen mit der Anwendung des § 110 JustG NRW in der infolge der letzten Änderung erst seit dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung gesammelt werden konnten, ist diese Thematik nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs. § 110 JustG NRW soll vielmehr zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens aber 5 Jahre nach Inkrafttreten der v.g. Änderung, d.h. spätestens zum 31. Dezember 2019 gesondert evaluiert werden.

III. Erforderlichkeit

Die vorgeschlagenen Änderungen sind sämtlich erforderlich. Alternativen bestehen nicht.

IV. Gesetzesfolgen

Eine Auswirkung des Gesetzes auf Einzelpreise, Preisniveau oder Verbraucherpreise ist nicht zu erwarten. Erfüllungsaufwand für Wirtschaft oder öffentliche Verwaltung entsteht nicht. Die vorgeschlagenen Änderungen sind sämtlich kostenneutral.

V. Befristung

Als Änderungsgesetz bedarf das Gesetz keiner eigenen Befristung.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Nummer 1 regelt notwendige Folgeanpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2 (§ 20 Landessozialgericht und Sozialgerichte)

In Absatz 2 Nummer 3 wird die bisherige Kreisangabe „Siegen“ durch die aktuelle Bezeichnung „Siegen-Wittgenstein“ ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 28 Geschäftsstellenverwaltung)

Die Ergänzung hat klarstellende Funktion.

Das am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) eröffnet in den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten dem Vorsitzenden Richter des jeweiligen Spruchkörpers die Möglichkeit, dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (UdG) die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren zu übertragen, vgl. § 166 Absatz 2 VwGO, § 142 Absatz 3 der Finanzgerichtsordnung (FGO) und § 73a Absatz 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Dabei entspricht es der Gesetzesintention, dass die Aufgabenübertragung ausschließlich auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des gehobenen Dienstes erfolgen darf. Gemäß § 28 Absatz 1 ist die Geschäftsstelle indes mit „Beamtinnen oder Beamten des mittleren Justizdienstes (...)“ besetzt. Auch wenn bereits die Entstehungsgeschichte des § 28 dafür spricht, dass mit der ausdrücklichen Erwähnung des mittleren Dienstes in § 28 Absatz 1 lediglich eine, die Besetzung der Geschäftsstelle mit Angehörigen höherer Laufbahngruppen nicht sperrende Mindestqualifikation geschaffen werden sollte, soll dies nunmehr im Gesetz ausdrücklich klargelegt werden.

Darüber hinaus wurden die Laufbahnbezeichnungen redaktionell an § 5 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW) in der Fassung des am 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz - DRModG NRW, GV. NRW. S. 310) angepasst.

Zu Nummer 4 (§§ 80 bis 86)

Die §§ 80 bis 86 enthalten Vorschriften zur Abwicklung eines gerichtlichen Verfahrens zur Vermittlung zwischen den Erben bei der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft. Gemäß § 86 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) fiel ein solches Vermittlungsverfahren grundsätzlich in die Zuständigkeit des Nachlassgerichts, konnte von dort aber unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 80 Absatz 1 JustG NRW einer Notarin oder einem Notar überwiesen werden. Das am 1. September 2009 an die Stelle des FGG getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2568) hatte dieses Verfahren zunächst im Wesentlichen übernommen und insbesondere die Zuständigkeit bei den Nachlassgerichten belassen, vgl. § 363 FamFG in der bis zum 31. August 2013 geltenden Fassung. Eine Änderung hat sich jedoch durch das insoweit am 1. September 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800) ergeben. Aufgrund dieses Gesetzes sind nunmehr die Notarinnen und Notare insofern an die Stelle der Nachlassgerichte getreten, als sie eine ausschließliche Zuständigkeit für die Durchführung des Vermittlungsverfahrens haben. Nach den §§ 363, 373 FamFG n.F. können die Erben jetzt eine Notarin bzw. einen Notar, aber nicht mehr das Nachlassgericht um Vermittlung ersuchen. Vor diesem Hintergrund sind die §§ 80 bis 86 gegenstandslos geworden. Durch die Schaffung einer Übergangsvorschrift (vgl. § 133 Absatz 2 JustG NRW-E) wird zugleich sichergestellt, dass für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beantragten und noch nicht vollständig abgewickelten Nachlassauseinandersetzungen weiterhin das bislang geltende Recht anwendbar bleibt.

Zu Nummer 5 (§ 107 Erbscheinsverfahren)

Mit § 107 hat Nordrhein-Westfalen von der Ermächtigungsgrundlage des § 20 Absatz 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (LwVG) vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) Gebrauch gemacht, nach der die Länder bestimmen können, dass bei gerichtlichen Entscheidungen über die Erteilung eines Erbscheins bestimmte, in § 20 Absatz 3 LwVG aufgeführte Vorschriften keine Anwendung finden. Die bisher in § 107 zitierten Vorschriften beziehen sich allerdings noch auf die Bestimmungen des LwVG in der Fassung vor Inkrafttreten des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2568). Seit Inkrafttreten des FamFG am 1. September 2009 sind die in § 107 in Bezug genommenen §§ 21 und 22 LwVG aufgehoben, so dass die Verweisungen nicht mehr zutreffen. Mit der Änderung sollen sie durch die jeweils korrespondierenden Bestimmungen des FamFG ersetzt werden.

Zu Nummer 6 (§ 133 Inkrafttreten, Berichtspflicht, Übergangsregelung)

Da die im Jahre 2015 durchgeführte Evaluierung des Justizgesetzes die unbedingte Notwendigkeit seines unbefristeten Fortbestehens ergeben hat (vgl. Vorlage LT-Drs. 16/3681), kann die bislang in § 133 Absatz 2 normierte Berichtspflicht entsprechend den Vorgaben des § 39

der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) nunmehr entfallen.

Stattdessen enthält § 133 Absatz 2 künftig eine Übergangsregelung für die aufgrund dieses Gesetzes wegfallenden §§ 80 bis 86. Mit der Übergangsregelung wird sichergestellt, dass für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beantragten und noch nicht vollständig abgewickelten Nachlassauseinandersetzungen weiterhin das bislang geltende Recht anwendbar bleibt.

Zu Nummer 7 (Anlage 2)

Zu Buchstabe a)

In der bisher „Anlage zu 124 Absatz 2“ lautenden Überschrift der Anlage 2 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen. Die Streichung trägt dem Umstand Rechnung, dass § 124 bereits mit Wirkung vom 1. August 2013 durch Gesetz vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 311) neu gefasst worden war und seither über keinen Absatz 2 mehr verfügt.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Nummer 3.5 der Anlage 2 nimmt inhaltlich Bezug auf die vorherigen Nummern 3.1 – 3.4 und befasst sich mit der Zurückweisung eines Antrages, für den eine Gebühr nach den Nummern 3.1 bis 3.4 vorgesehen ist. Tatsächlich wird in Nummer 3.5 allerdings fehlerhaft auf die - nicht existenten - Nummern 4.1 bis 4.4 verwiesen. Richtig muss es daher heißen „(...) für den eine Gebühr nach Nrn. 3.1 – 3.4 vorgesehen ist“.

Zu Buchstabe c)

Folgerichtig muss es in der Anmerkung zu Nummer 3.5 auch „Nummer 3.5“ nicht Nummer 4.5 heißen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.